

§ 4

(1) Den Räten der Kreise, Abteilung Arbeit und Berufsausbildung, ist von den Räten der Bezirke, Abteilung Arbeit und Berufsausbildung, der für die Betriebsberufsschulen und die Berufsschulen im Kreis zur Durchführung der Lernmittelfreiheit zur Verfügung stehende Gesamtbetrag in Übereinstimmung mit der Schülerstatistik anzugeben.

(2) Berufsschulen für Splitterberufe, die den gesamten Berufsschulunterricht durchführen, erhalten Mittel in Höhe des Produktes von Kapazität X Durchgängen zu 100 % des Jahressatzes.

(3) Berufsschulen für Splitterberufe, die nur den fachtheoretischen Unterricht durchführen, erhalten Mittel in Höhe des Produktes von Kapazität X Durchgängen zu 75 % des Jahressatzes.

(4) Alle Berufsschulen, die Schüler zum fachtheoretischen Unterricht an Berufsschulen für Splitterberufe delegieren, berechnen für ihre Schüler nur 25 % des Jahressatzes für Lernmittelfreiheit.

(5) Von den Räten der Kreise, Abteilung Arbeit und Berufsausbildung, ist den Betriebsberufsschulen und den Berufsschulen der ihnen zur Verfügung stehende Betrag mitzuteilen. Die Betriebsberufsschulen und die Berufsschulen, in denen Lehrlinge für die wirtschaftlichen Schwerpunkte eines Kreises ausgebildet werden, können besonders berücksichtigt werden.

(6) In Höhe des festgesetzten Betrages der Lernmittelfreiheit haben die Betriebsberufsschulen und die Berufsschulen termingemäß eine Bestellung, auf der Grundlage der Bestellisten des volkseigenen Verlages Volk und Wissen einzureichen. Um eine reibungslose Belieferung zu gewährleisten, sind die Bestellisten zu dem in den Listen angegebenen Termin an den Leipziger Kommissions- und Großbuchhandel zu senden. Die Räte der Kreise, Abteilung Arbeit und Berufsausbildung, bestätigen durch Stempel und Unterschrift ihr Einverständnis mit der von den Betriebsberufsschulen und den Berufsschulen aufgegebenen Bestellung.

(7) In den Bestellisten des volkseigenen Verlages Volk und Wissen sind auch Fachbücher anderer Verlage enthalten, die von den Berufsschülern beschafft werden müssen oder im Rahmen der Lernmittelfreiheit zur Verfügung gestellt werden.

§ 5

(1) Für Klassensätze dürfen nur solche Bücher gesammelt werden, mit denen die Berufsschüler nicht ständig arbeiten müssen. Hierbei handelt es sich vor allem um spezielle fachtheoretische, gesellschaftswissenschaftliche oder fachbezogene belletristische Literatur. Die Höhe der Klassensätze beträgt in der Regel 30 Exemplare je Klassensatz. Die bereits vorhandenen Klassensätze von Schulbüchern sind im Sinne dieser Anordnung zu berichtigen.

(2) Die Ausgabe der Lehrbücher leihweise oder als Eigentum der Berufsschüler ist in der Schülerkarte zu vermerken. Der Zustand der Bücher ist in angemessenen Zeitabständen zu kontrollieren.

(3) Klassensätze und Schulbücher, die nicht in das Eigentum der Schüler übergehen, sind in dem Bestandsverzeichnis der Betriebsberufsschule oder der Berufsschule zu erfassen. Diese Schulbücher sind mit dem Schulstempel als Volkseigentum zu kennzeichnen.

(4) Von den im Rahmen der Lernmittelfreiheit bezogenen Lehrbüchern darf je ein Titel in der Lehrerbücherei inventarisiert werden.

§ 6

Innerhalb des Gebietes eines Kreises bzw. Bezirkes müssen Lehr- und Fachbücher mit Zustimmung der Räte der Kreise bzw. Bezirke, Abteilung Arbeit und Berufsausbildung, umgesetzt werden. Solche Maßnahmen sind notwendig, wenn in einer Betriebsberufsschule oder Berufsschule Lehrlinge anderer Berufe als bisher unterrichtet und die für diesen Unterricht erforderlichen Bücher nicht mehr benötigt werden. Die Umsetzung der Schulbücher hat nach dem Bestimmungen über die Verwaltung des beweglichen Vermögens ohne Wertersatzung zu erfolgen.

§ 7

Lehrbücher, die abgegriffen sind, sind dem Altpapiermarkt zuzuführen. Die Betriebsberufsschule oder Berufsschule entscheidet darüber, welche Bücher als unverwendbar nicht mehr auszugeben sind. Über die aussortierten Bücher ist ein Protokoll anzufertigen, in dem Titel und Anzahl der Bücher sowie eine Begründung für das Aussortieren aufgeführt sind. Das Protokoll ist vom Schulleiter abzuzeichnen und bei den Schulakten aufzubewahren. Der Verkaufserlös ist zu vereinnahmen.

I § 8

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

§ 9

Die Anordnung vom 21. Juni 1955 über die Versorgung der Berufsschulen mit Schulbüchern (GBl. I S. 461) tritt außer Kraft.

Berlin, den 17. September 1956

Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung
I. V.: W i e ß n e r
Stellvertreter des Ministers

**Anordnung
über die Gewährung von Ausbildungs- und Wirtschaftsbeihilfen an Lehrlinge und Berufsschüler.**

Vom 28. August 1956

Zur weiteren beruflichen Förderung der Lehrlinge und Berufsschüler werden beim Vorliegen bestimmter Voraussetzungen Ausbildungs- und Wirtschaftsbeihilfen gewährt.

Im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und dem Minister des Innern wird daher folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Ausbildungsbeihilfe wird nur für Lehrlinge gewährt.

(2) Wirtschaftsbeihilfe können sowohl Lehrlinge als auch Berufsschüler mit oder ohne Arbeitsrechtsverhältnis erhalten.

(3) Ausbildungs- und Wirtschaftsbeihilfe dürfen gleichzeitig nur an besonders bedürftige Lehrlinge gewährt werden.